Ministerpräsident und Kultusminister haben - wie der Rektor mitteilt - ihm ausdrücklich versichert, daß eine 20 %ige studentische Beteiligung am Satzunggebenden Konzil, wie sie vom Konzil angeboten wurde, ein Maximum darstellt, das mit Sicherheit im Falle einer ad hoc-Novellierung des § 45 (1) HHG auch vom Gesetzgeber nicht überschritten würde. Im gleichen Sinne hat sich - nach Angaben von Spect. Lammers - auch die Staatssekretärin im Hessischen Kultusministerium, Frau Dr. Hamm-Brücher, geäußert.

Der Rektor fährt fort, daß dem Kultusminister klar ist, daß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Termin (1.4.) für das Inkrafttreten der neuen Satzung nicht eingehalten werden kann. Der Rektor wird - falls keine Vereinbarung mit der Studentenschaft zustande kommt - einen Antrag auf Fristverlängerung bis zum Ende des Sommersemesters 1968 stellen.

Prof. O'Daniel gibt zu bedenken, daß möglicherweise hinsichtlich der Gestaltung der Satzung völlig neue Aspekte auftreten, wenn die Bestrebungen der Studentenschaft auf Novellierung des HHG (z.B. § 35 Abs. 2) zum Erfolg führen. Der Rektor erwidert, daß die Petition der Studentenschaft jetzt dem Kulturpolitischen Ausschuß des Hessischen Landtages vorliegt. Ferner unterrichtet der Rektor den Senat von dem Schreiben des Allgemeinen Studentenausschusses, in dem dieser sowie das Studentenparlament eine öffentliche Konzilssitzung beantragen, in der über die Forderung der Studenten, mit 33 % am Satzunggebenden Konzil beteiligt zu werden, entschieden werden soll. Der Antrag beinhaltet ferner, daß die Satzung in drei Lesungen verabschiedet werden und zwischen jeder Lesung mindestens eine Woche Zwischenraum liegen soll. Auch wird wieder der studentische Satzungsentwurf in Aussicht gestellt.

Spect. Bernhardt schlägt vor, alle Gruppen nochmals aufzufordern, sich bis zu einer noch zu bestimmenden Frist zu äußern, ob sie das Beteiligungsangebot des Konzils vom 6.12. 1967 annehmen.

Der Senat beschließt entsprechend dem Votum von Spect. Bernhardt und lehnt den Antrag des AStA bezüglich einer erneuten öffentlichen Beratung der Beteiligung ab.

Die Vertreter der Nichtordinarien verzichten unter Hinweis auf den in Angelegenheit ihrer Beteiligung am 6. 12. 1967 gefaßten Konzilsbeschluß auf eine erneute Äußerung, desgleichen die Abteilung für Erziehungswissenschaften, da unstreitig ist, daß ihre Lehrstuhlinhaber am Satzunggebenden Konzil teilnehmen werden.

Dr. Schmidt unterrichtet den Senat von den Beschlüssen, die die Vollversammlung der Nichthabilitierten zur Beteiligung am Satzunggebenden Konzil gefaßt hat. Sie lauten im einzelnen:

1. Die Vollversammlung der Nichthabilitierten sieht sich ausserstande, das Angebot des Vorbereitenden Konzils vom 6. 12. 1967 mit dem Modell 40-20-20-20 ohne Nebenbedingungen anzunehmen.

2. Die Vollversammlung der Nichthabilitierten stimmt einer zwanzigprozentigen Beteiligung der Nichthabilitierten am Satzunggebenden Konzil zu, sofern bei Eintritt in weitere Verhandlungen sichergestellt ist, daß
   a. die neue Universitätssatzung nur durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Satzunggebenden Konzils angenommen werden darf;
   b. der Beteiligungssatz der Nichthabilitierten für das Satzunggebende Konzil nicht unter dem der Studenten liegt;
   c. die neue Universitätssatzung nach zwei Jahren automatisch außer Kraft tritt.

Dr. Schmidt erläutert, daß die Kondition der 2/3-Mehrheit sowohl für Einzelabstimmungen wie auch für Annahme der Satzung in toto gelten soll. Sofern den Beschlüssen der Nichthabilitierten im Satzunggebenden Konzil nicht Rechnung getragen wird, so teilt Dr. Schmidt weiter mit, werden möglicherweise die Vertreter dieser Gruppe an der weiteren Beratung nicht mehr teilnehmen.

Der Rektor stellt fest, daß nach der derzeitigen Satzung das Konzil nur mit einfacher Mehrheit beschließt. Prof. Lüderitz erklärt, daß mithin zunächst die geltende Satzung mit ministerieller Genehmigung geändert werden müßte, da andernfalls auch eine einfache Mehrheit auf Gültigkeit ihres Beschlusses bestehen könnte.

Auf Vorschlag des Rektors bittet der Senat den Rechts- und Verfassungsausschuß zu prüfen, bei welchen Satzungsbestimmungen das allfällige Nichtzustandekommen einer Zweidrittelmehrheit die ganze Satzung in Frage stellen würde (z.B. Besetzung der akademischen Zentralorgane, Entscheidung zwischen Rektorats-, Direktorial- oder Präsidialverfassung). Der Senat wird in der nächsten Sitzung erneut über diese Angelegenheit beraten.

Im übrigen wird festgestellt, daß die Versammlung der Nichthabilitierten das Angebot auf 20 %ige Beteiligung grundsätzlich angenommen hat und daß ihre Bedingungen nicht das Zustandekommen des Satzunggebenden Konzils, sondern Anträge betreffen, die erst im Satzunggebenden Konzil entschieden werden können.

Am 26. 1. 1968, 17 Uhr s.t. wird eine Kommission, bestehend aus dem Rektor und mindestens einem Senatsmitglied aus jeder Fakultät bzw. der AfE sowie einem Vertreter der Nichtordinarien mit dem um sechs Personen erweiterten Rat der Nichthabilitierten oder einer von diesem eingesetzten Delegation die Satzungsänderungswünsche der Nichthabilitierten diskutieren.

Auf Antrag von Prof. O'Daniel wird vorsorglich für den Fall, daß eine Vereinbarung gem. § 45 (1) HHG noch zustande kommen sollte, der 14. 2. 1968 als Termin für das Satzunggebende Konzil vereinbart.

Auf Antrag von Dr. Andel beschließt der Senat ferner, daß Änderungsvorschläge zur Satzung noch bis Ende dieses Monats vorgelegt werden können (anstatt nur bis zum 20. 1. 1968).

Protokollauszug Senatssitzung 6.12.1967

16 [illegible] Akz.: 150-04

[illegible] vom 1. 1. 1968 verabschiedet.

[illegible] Fom. Auf den konzeptiven [illegible] und die Direktorialverfassung [illegible] und es, [illegible] mindest für die [illegible] die entsprechenden Satzungsbestimmungen durch den Rechts- und Verfassungsausschuß ausarbeiten zu lassen.

Eine Beschlußfassung wird nicht gefaßt.

Aus Anlaß: 20.XV Uhr

Der Vorsitzende:
gez. [illegible]

Der Schriftführer:
gez. Friedmann

Beglaubigt:
Friedmann

Aus der Niederschrift über die Sitzung des Akad. Senats am 6. Dez. 1967